

Amtsblatt

des Gemeindeverwaltungsverbandes Elsenzthal und der Gemeinden

Eschelbronn



Lobbach

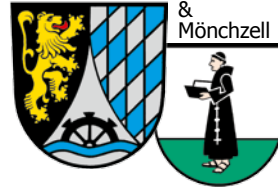
Lobenfeld & Waldwimmersbach



Mauer



Meckesheim



Spechbach



Sitz des Gemeindeverwaltungsverbandes Elsenzthal (Hrsgb.): Meckesheim, Vorsitzender: BM John Ehret, Telefon (06226) 92 20-0
Verantwortung für den amtlichen Inhalt: Der Verbandsvorsitzende und die jeweiligen Bürgermeister oder Vertreter im Amt
Verlag: WDS WerbeDruck Schneider, Industriestr. 20, 74909 Meckesheim, Telefon (06226) 99 39-0, Fax (06226) 99 39-19, wds@wds-druck.de

46. Jahrgang

22. Mai 2020

Nummer 21

Da fehlt noch jemand ...

WIR SUCHEN DICH!



Bei der Freiwilligen Feuerwehr
erlebst Du alles, was Dir wichtig ist.

MACH MIT.

Gemeinsame Amtliche Bekanntmachungen

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)1

Vom 9. Mai 2020

(in der ab 18. Mai 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebs an Schulen

(1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

(2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:

1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

(3) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.

(4) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a

Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 ist der Betrieb von Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

(2) Der Betrieb der Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen ist gestattet für Kinder,

1. die nach § 1b Absatz 2 zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung berechtigt sind,
2. mit einem vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Leitung der Einrichtung festgestellten besonderen Förderbedarf, oder
3. die nach den Nummern 1 und 2 nicht zur Teilnahme berechtigt sind, sofern nach Aufnahme der dort genannten Kinder noch Aufnahmekapazitäten innerhalb der in Absatz 3 genannten Grenzen verbleiben.

Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder trifft die Leitung der Einrichtung. Sofern eine Auswahlentscheidung erforderlich ist, weil die Nachfrage nach Betreuungsplätzen die Betreuungskapazitäten übersteigt, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die zulässige Höchstgruppengröße ist einzuhalten. Diese beträgt die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um die Schutzhinweise nach Absatz 4 einzuhalten.

(4) Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind umzusetzen.

(5) Der Umfang der Betreuung in der Kindertageseinrichtung wird von den vorhandenen Ressourcen sowie von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen bestimmt und kann hinter dem des Regelbetriebs zurückbleiben; für die Kinder der erweiterten Notbetreuung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bestimmt sich der Betreuungsumfang nach § 1b Absatz 4. Die Betreuung erfolgt in der Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, in konstanten Gruppen.

(6) Der Betrieb der Kindertagespflegestellen ist gestattet, sofern

1. die in Absatz 4 genannten Grundsätze des Infektionsschutzes gewahrt werden und
2. die Betreuung in konstant zusammengesetzten Gruppen stattfindet; es ist nicht zulässig, dass ein durch die Pflegeerlaubnis vorgehener Platz zwischen Kindern geteilt wird.

(7) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

Wichtige Telefonnummern**Vorwahl: 0 62 26 (Meckesheim)**

Polizei-Notruf	110	Behördenrufnummer	115
Polizeirevier Neckargemünd	0 62 23/9 25 40	Malteser Rhein-Neckar	0 62 22/9 22 50
Polizei-posten Meckesheim	13 36	Kostenfreie Störungshotline des Gasversorgers (MVV)	0800/290 1000
Polizei-posten Waibstadt	0 72 63/58 07	Süwag Energie AG, Bammental	0 62 23/963 300 im Störfall 0800/7962787
Notruf (Feueralarm, Unfälle aller Art, Notarzt)	112		
DRK-Krankentransporte	0 62 26/1 92 22		
	Eschelbronn	Lobbach-Wa.	Lobbach-Lo.
Bürgermeisteramt Fax	95 09-0 95 09-50	95 25-0 95 25-25	95 25-90 95 25-95
FEUERWEHR Gerätehaus Kommandant Handy	95 09-19 40916	40653	4333
Wassermeister nach Dienstschluss	0172/6234741 06226/40057	0170/9041749	
Schule	42456	40184	-
Bauhof	06226/ 429587	9525-31 0172/6231512	
Forst	0162/2646673	0162 2420417	
Halle	Kultur- und Sportzentrum 41245	Wimmersbachhalle 971210	Maienbachhalle 40666
Verbandsbaubüro des GVV Elsenzthal (u. a. für Schnurgerüstabnahmen)	9200-50	Bereitschaft der Apotheken:	
Kläranlage Meckesheimer Cent	99 11 88	Freitag, 22.5. Römer-Apotheke, Bammentaler Str. 13 Wiesenschbach, Tel. 06223/970074	
Kläranlage Im Hollmuth	06223/972125	Samstag, 23.5. Paracelsus-Apotheke, Wiesenschbacher Str. 37 Neckargemünd, Tel. 06223/3300	
AVR Kommunal GmbH Abfalltelefon	07261/931-0	Sonntag, 24.5. St.-Martin-Apotheke, Friedrichstraße 1 Meckesheim, Tel. 06226/92120	
Ruftaxi-Verkehr Meckesheim/Lobbach		Montag, 25.5. Hackenberg-Apotheke, Hauptstraße 108/2 Waldwimmersbach, Tel. 06226/4391	
Taxi Elsenzthal	06226/8862	Dienstag, 26.5. Kloster-Apotheke, Neckarsteinacher Str. 18 Schönau, Tel. 06228/412	
Sozialstation Elsenzthal	2099	Mittwoch, 27.5. Adler-Apotheke, Hauptstraße 58 Neckargemünd, Tel. 06223/2222	
Ambulanter Hospizdienst Elsenzthal e.V.		Donnerstag, 28.5. Apotheke in den Brunnenwiesen, In den Brunnenwiesen, Bammental Tel. 06223/49431	
Bärbel Reuter (Lobbach)	06226/429002	Der Bereitschaftsdienst beginnt um 8.30 Uhr des angegebenen Tages und endet um 8.30 Uhr des darauffolgenden Tages.	
Andrea Haasemann	01525 - 2845875		
Ärztliche Bereitschaftsdienste	116117		
Pilzberatung, Peter Reiter	5115		
Bereitschaft der Zahnärzte			
Samstags, sonn- und feiertags in der Zeit von 10.00–12.00 Uhr. Der diensthabende Zahnarzt ist über 0621-38000821 zu erfragen. In der übrigen Zeit ist der diensthabende Zahnarzt nur in dringenden Fällen telefonisch erreichbar.			
Bereitschaft der Tierärzte falls der Haustierarzt nicht erreichbar ist			
An Christi Himmelfahrt, Donnerstag, 21. Mai			
Dr. Schäfer, Telefon 06226/1569			
Am Samstag, 23. Mai und Sonntag, 24. Mai			
Dr. Stadler, Telefon 06222/52252			

Der Apotheken-Notdienstfinder 22 833*
von jedem Handy ohne Vorwahl - max. 69 ct/Min/SMS

Der Apotheken-Notdienstfinder 0800 00 22 833 Kostenlos aus dem Festnetz
www.aponet.de

Ehrentafel des Alters - Wir gratulieren

Eschelbronn 22.5. Herr Helmut Zapf	70 J.	Mauer 23.5. Frau Irmtraut Traub	70 J.
Lobbach Ortsteil Lobenfeld keine		Meckesheim 24.5. Frau Karin Waltraud Sollman	75 J.
Ortsteil Waldwimmersbach keine		Mönchzell: keine	
		Spechbach keine	

§ 1b**Erweiterte Notbetreuung**

(1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist. Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide

1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, oder

2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen

und dabei unabhkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabhkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 2 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 5 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 2 und Alleinerziehende nach Satz 3 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabhkömmlich ist,

2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, oder

3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde zu entscheiden.

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(7) (aufgehoben)

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,

2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,

3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,

4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,

5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,

6. Rundfunk und Presse,

7. Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,

8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie

9. das Bestattungswesen.

(9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffende Einrichtung nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1c**Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot**

(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach §§ 1 und 1a und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder

2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1d**Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
 2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen, und
 3. für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
 2. für die in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

§ 2**Hochschulen, Akademien des Landes**

- (1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum 5. Juni 2020 ausgesetzt; digitale Formate sind unbeschadet dessen zulässig. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (zum Beispiel Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind.
- (2) Mensen und Cafeterien bleiben geschlossen. Die Studierendenwerke können unter entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 Mensen und Cafeterien zur Nutzung ausschließlich durch immatrikulierte Studierende, Doktoranden und Beschäftigte der Hochschulen öffnen. Das Hygienekonzept ist den Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen.
- (3) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 5. Juni 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3 und 7 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 3 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.
- (5) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.
- (6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 3 zugelassen werden
1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
 2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
- (7) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.
- (8) Absätze 1 bis 7 gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

§ 3**Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen**

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 5. Juni 2020 nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus
1. im öffentlichen Personenverkehr, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen sowie in Flughafengebäuden und
 2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 5. Juni 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,
 2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
 3. dem eigenen Haushalt angehören
- sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner; hinzukommen dürfen Personen aus einem weiteren Haushalt. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in den §§ 1 und 1a genannten Bereiche.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs einschließlich der innerbetrieblichen und -dienstlichen Aus- und Weiterbildung,
 2. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 3. der Daseinsfür- oder -vorsorge,
 4. der medizinischen Versorgung, wie beispielsweise der Gewinnung von Blutspenden und der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Sinne von § 20h des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V), wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 3 getroffen werden,
 5. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, wobei für die Besucher und Kunden der Einrichtungen die Abstandsregelungen nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechend gelten, wenn nicht bereits eine Ausnahme nach Absatz 2 vorliegt, oder
 6. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes
- zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der

Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Notarinnen und Notare des Landes. Bei Versammlungen nach Satz 1 Nummer 6 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebeite sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) (aufgehoben)

(7) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

§ 4

Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 5. Juni 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit diese nicht in den §§ 1, 1a oder 2 geregelt sind,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
8. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
9. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
10. öffentliche Bolzplätze,
11. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
12. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
2. Speisewirtschaften im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gaststättengesetzes,
3. Abhol- und Lieferdienste,
4. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 entsprechende Anwendung findet,
5. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
6. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive,
7. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten,
8. Autokinos,
9. zoologische und botanische Gärten,
10. Bildungseinrichtungen jeglicher Art im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 einschließlich der Abnahme von Prüfungen, ausgenommen Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt sind,
11. Musikschulen und Jugendkunstschulen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 gestattet ist,
12. öffentliche Spielplätze,
13. Fahr- und Flugschulen, wobei abweichend von Absatz 3 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 1 Absatz 4 entsprechend gelten,
14. Häfen und Flugplätze,
15. Freiluftsportanlagen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
- 15a. ab 2. Juni 2020 alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
16. Anbieter von Freizeitaktivitäten im Freiluftbereich, ausgenommen Freizeitparks,
- 16a. ab 29. Mai 2020 Freizeitparks und allgemein Anbieter von Freizeitaktivitäten,
17. Campingplätze im Fall von Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften, Wohnmobilstellplätze sowie die Beherbergung in Ferienwohnungen und vergleichbaren Wohnungen, jeweils soweit eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt,
18. ab 29. Mai 2020 allgemein Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze,
19. ab 2. Juni 2020 Schwimm- und Hallenbäder sowie Thermal- und Spaßbäder zum Zwecke des Anbietens von Schwimmkursen und Schwimmunterricht einschließlich der Abnahme von Prüfungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist, und
20. die Fahrgastschiffahrt.

(3) Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens aber 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; dies gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden. § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 findet entsprechende Anwendung.

(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb von Einrichtungen, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen oder in anderen Vorschriften dieser Verordnung nähere Bestimmungen getroffen sind, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zu gestatten und hierzu Bedingungen und Anforderungen, insbesondere über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben, festzulegen.

(5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe, Handwerker, Vergnügungsstätten, Betriebe in den Bereichen Tattoo und Piercing, Massage, Kosmetik, Nagelpflege und Fußpflege, Sonnenstudios, Beherbergungsbetriebe, Camping- und Wohnmobilstellplätze, Freizeitparks sowie für das Gaststättengewerbe festzulegen.

(6) Für Bildungseinrichtungen nach Absatz 2 Nummer 10 gelten abweichend von Absatz 3 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 4 entsprechend. Die Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt

1. an Einrichtungen, in denen Fortbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III, Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III, Maßnahmen zur außerbetrieblichen Ausbildung nach §§ 73 ff. SGB III oder gleichartige Maßnahmen nach § 16 SGB II stattfinden, soweit die Teilnehmenden bis 31. Dezember 2020 eine Prüfung ablegen werden,
2. an Industrie- und Handelskammern einschließlich deren Auftragnehmern, die Unterrichtungen nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und § 34a Absatz 1a Nummer 2 der Gewerbeordnung oder § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gaststättengesetzes durchführen,
3. zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (insbesondere Gesellen-, Meister- und Fortbildungsprüfungen) sowie vergleichbarer berufsbezogener Abschlussprüfungen (insbesondere Sach- und Fachkundeprüfungen) durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Innungen oder das Regierungspräsidium Tübingen - Landesstelle für Straßentechnik, wobei das Ablegen der genannten Abschlussprüfungen auch in Räumen außerhalb von Schulen und Einrichtungen zulässig ist,
4. an Einrichtungen, die keine Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sind und in denen Aufstiegsfortbildungen stattfinden, die die Voraussetzungen für §§ 2 und 2a des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung erfüllen,
5. an Einrichtungen, in denen Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 6 BBiG sowie nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung stattfinden; Unterrichtungen sind möglich für Kursteilnehmer im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr ihrer Ausbildung,
6. an Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsberufe,
7. an gesetzlich sowie staatlich anerkannten Ausbildungsstätten im Sinne des § 7 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,
8. an amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten im Sinne des § 36 des Fahrlehrergesetzes (FahrIG) einschließlich der Fahrlehrerprüfung nach § 8 FahrIG,
9. an Ausbildungsstätten, die Qualifizierungsmaßnahmen für Schienenverkehr durchführen, die mit nachweispflichtigen Qualifikationen (NAQ) abgeschlossen werden,
10. an Einrichtungen, in denen Leistungen zur schulischen Bildung, zur Integration, zur deutschen Sprachbildung oder zur nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch geförderten Bildung erbracht werden, zur Vorbereitung einschließlich Nachhilfe auf anstehende schulische Prüfungen, insbesondere Schulfremdenprüfungen an Schulen nach § 1, zur Durchführung von Integrationskursen und Kursen für Deutsch als Zweitsprache und zur Durchführung von Abschlusskursen, die nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gefördert werden, einschließlich der Abnahme von mit derartigen Bildungsangeboten verbundener Prüfungen, und
11. an Einrichtungen, die Erste-Hilfe-Schulungen oder Sanitätsausbildungen anbieten.

Das für den Gegenstand des Bildungsangebots jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erbringung weiterer Bildungsangebote zuzulassen und hierfür sowie für Angebote nach Satz 2 über Satz 1 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen.

(7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs an Musikschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.

(8) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Schwimm- und Hallenbäder und Thermal- und Spaßbäder sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs, Höchstgruppengrößen, zulässige Trainingsformate sowie über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen. Darüber hinaus können sie durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Profisport den Betrieb weitergehend gestatten und Regelungen nach Satz 1 sowie zur Absonderung von Profisportlern sowie deren Trainern, Betreuern und weiteren beteiligten Personen treffen.

(9) Das Sozialministerium und das Verkehrsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für die Fahrgastschiffahrt festzulegen.

§ 4a

Einrichtungen nach § 111a SGB V

(1) In allen Einrichtungen nach § 111a SGB V ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen untersagt.

(2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.

(3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.

(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 Bedingungen oder Anforderungen für den Betrieb von Einrichtungen nach § 111a SGB V nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz festzulegen.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTBG) dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Leitung der Einrichtung kann den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Leitung der Einrichtung entscheidet, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 10 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Leitung der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 sind nur in Notfällen zulässig. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 WTBG haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozialkontakte außerhalb des öffentlichen Raums zu mehr als weiteren vier Personen verboten. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen. Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, sind verpflichtet, nach der Rückkehr in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Das gilt entsprechend, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner in einem Doppelzimmer lebt, in Situationen, in denen dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht eingehalten werden kann.

(6) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Leitung der Einrichtung.

(7) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Leitung der Einrichtung für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes, zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.

(8) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, zum Beispiel demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(9) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen für Einrichtungen und Angebote nach den Absätzen 1, 2, 5 und 8 abweichende und weitergehende Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 sowie abweichende und weitergehende Ausnahmeregelungen zu treffen.

(10) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4 ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
 2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
 3. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
 4. entgegen § 3 Absatz 7 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
 5. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
 6. entgegen § 4 Absatz 3 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
 7. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt,
 8. entgegen § 6 Absatz 1, 2 oder 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
 9. entgegen § 6 Absatz 8 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet oder
 10. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.
- (2) In Rechtsverordnungen nach § 1d, § 3 Absatz 4 Satz 2, § 3a, § 4 Absätze 4, 5, 6 Satz 3, 7, 8, § 4a Absatz 4, § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 9 können Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen vorgesehen werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) § 4 Absätze 5 und 8 dieser Verordnung treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
 (2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 11. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 17. März 2020, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

§ 11

Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

Stuttgart, den 9. Mai 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erler	

**Energieberatung**

ein Service Ihrer GVV- Gemeinden

Energiespar-Tipp

Effizient Bauen - lautet die Devise! Wissenswertes für Bauherren

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Abhängigkeit von Gas- und Öl, wird es immer wichtiger gerade Neubauten so zu bauen, dass diese möglichst wenig Energie verbrauchen, denn die Betriebskosten eines Gebäudes bezogen auf seine „Lebensdauer“ sind weit höher als die anfängliche Investition. Energiesparendes Bauen kann mit ganz unterschiedlichen Mitteln und Techniken erreicht werden.

An erster Stelle steht die Qualität der Gebäudehülle. Mit dem üblichen Aufbau der Wände, des Daches und anderer Außenbauteile kann eine **zusätzliche Dämmung** in einem Zug angebracht werden, **ohne dass dabei zusätzliche Kosten** für Gerüst, Putz oder Verkleidung etc. anfallen. Verbesserter Wärmeschutz ist damit heute eine der rentabelsten „Energiequellen“ überhaupt. Auf diese Weise reduziert sich der Energiebedarf des Gebäudes so, dass die Heizungstechnik sehr klein dimensioniert werden kann. Ziel ist es, den so reduzierten Energiebedarf für Heizung und Warmwasser mit erneuerbaren Energien zu decken, wie zum Beispiel mit Solarenergie, Pelletheizungen oder effizienten Wärmepumpen in Kombination mit einer Fußbodenheizung.

Bei dem Baukonzept Passivhaus kann sogar auf ein aktives Heizsystem verzichtet werden, da das Haus vorhandene Energiequellen wie die Körperwärme von Personen oder einfallende Sonnenwärme nutzt und es zusätzlich über eine Lüftungsanlage mit hocheffizienter Wärmerückgewinnung verfügt: 80 Prozent Ersparung gegenüber Standardneubau.

Wer energiebewusst baut, spart Geld, macht sich unabhängiger von zukünftigen Energiepreisen und steigert langfristig den Wert des Hauses. Zudem verfügen effizient gebaute Häuser über ein angenehmes Raumklima.

In der Energieeinsparverordnung (EnEV) sind energetische Mindeststandards festgelegt. Außerdem schreibt das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vor, dass ein Teil des Wärmebedarfs mit erneuerbaren Energien gedeckt werden muss. **Wer beim Neubau über das gesetzlich vorgeschriebene Minimum hinausgeht, erhält Förderungen des Bundes, aber auch der Länder und Kommunen. Beispielsweise** fördert die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) den Bau von sogenannten KfW-Effizienzhäuser 55 und 40 – sie sind deutlich besser als der gesetzliche Standard - mit Darlehen oder Zuschüssen. Je niedriger die Zahl, desto geringer der Energieverbrauch. So benötigt ein neu gebautes „Effizienzhaus 55“ beispielsweise nur 55 Prozent der Energie, die der Gesetzgeber als Maximum für Neubauten vorschreibt.

Zum Abschluss der Bauarbeiten müssen Hauseigentümer die Qualität ihres Hauses mit einem Energieausweis nachweisen. Der Energieausweis informiert über die energetische Qualität des Hauses. Dieses Dokument gehört ebenso zum Haus wie der Bauantrag oder der Grundbuchauszug.

Weitere Informationen über Energienutzung, Wärmeschutz oder Fördermöglichkeiten gibt es bei Ihrem KLiBA-Energieberater – kostenfrei und unverbindlich.

Nutzen Sie die kostenfreie Serviceleistung Ihrer Kommune!

Ämter & Behörden

Rhein-Neckar-Kreis

Wiederaufnahme der Präsenzsitzungen der Gremien des Kreistags des Rhein-Neckar-Kreises

Nachdem die letzte Kreistagssitzung sowie die Sitzungen des Verwaltungs- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport wegen der Corona-Pandemie abgesagt werden mussten, finden die Gremiensitzungen der nächsten Sitzungsrunde des Kreistags des Rhein-Neckar-Kreises wieder als Präsenzsitzungen statt. Dafür hat die Geschäftsstelle Kreistag im

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nach geeigneten Räumlichkeiten gesucht und ist schließlich auch fündig geworden, freut sich der Leiter der Geschäftsstelle, Thorsten Koder.

„Um die geltenden Abstands- und Hygienevorgaben einhalten zu können, werden die Ausschusssitzungen nicht wie gewohnt im Sitzungssaal im Landratsamt in Heidelberg, sondern in der Kreissporthalle in Wiesloch stattfindend“, begründet Landrat Dallinger den Wechsel des Sitzungsortes. Dies betrifft die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26. Mai 2020, des Ausschusses für Soziales am 18. Juni 2020, des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Wirtschaft am 07. Juli 2020, des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport am 14. Juli 2020 und des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 21. Juli 2020.

Der Kreistag trifft sich am 28. Juli 2020 in der Rheinhalle in Ketsch zu seiner 4. Sitzung. „Ich freue mich sehr, dass die Gemeinde diese Halle zur Durchführung der Sitzung zur Verfügung stellt“, dankt Landrat Dallinger Jürgen Kappenstein, Bürgermeister der Rheingemeinde.

Koordinierungsstelle für die generalistische Pflegeausbildung im Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis informiert: Reformierte Pflegeausbildung trotz der Corona-Pandemie

„Durch die Corona-Pandemie wird wieder einmal erkennbar, wie systemrelevant das Berufsbild der Pflege ist“, erläutert Alexander Hack, zuständig für die generalistische Pflegeausbildung im Amt für Schulen, Kultur und Sport im Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis.

Pflegefachkräfte könnten aktuell wohl kaum stärker im Fokus stehen. Durch Krisen dieser Art wird noch einmal mehr deutlich, welche gesamtgesellschaftliche Bedeutung diese Arbeit hat. Um die Attraktivität für diesen Beruf zu steigern, wurde die Ausbildung reformiert und seit Januar 2020 ist das neue Pflegeberufegesetz in Kraft getreten. Durch die Reform werden die bislang getrennt gehaltenen drei Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einem einheitlichen Berufsbild zusammengeführt. Die Ausbildung endet mit dem Abschluss „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ und löst die bislang bestehenden drei Ausbildungen ab.

Die neu aufgestellte Ausbildung enthält Praxisbausteine aus dem gesamten Pflegespektrum – vom Krankenhaus, über die Einrichtungen der stationären Langzeitpflege, bis hin zu den ambulanten Pflegediensten sowie den speziellen Bereichen der Pädiatrie und Psychiatrie. Entsprechend breit gefächert sind die beruflichen Tätigkeitsfelder für die neuen Pflegefachkräfte – denn moderne, sich wandelnde Versorgungsstrukturen und die demografische Entwicklung erfordern eine übergreifende pflegerische Qualifikation. Alle Auszubildenden durchlaufen nach dem neuen Gesetz, unabhängig vom Arbeitgeber und der damit verbundenen Vertiefung der Ausbildung, die gleichen Pflichteinsätze um in allen Versorgungsbereichen eigene Erfahrungen zu sammeln. Diese Pflichteinsätze sind in den Bereichen der stationären Akutpflege, der stationären Langzeitpflege, der ambulanten Akut- und Langzeitpflege, der pädiatrischen Versorgung und der psychiatrischen Versorgung zu absolvieren. Die neue Berufsausbildung wird EU-weit anerkannt und bietet für die Absolventinnen und Absolventen zusätzliche Wechsel-, Einsatz- und Aufstiegsmöglichkeiten in allen Versorgungsbereichen der Pflege.

Zur erfolgreichen Umsetzung der Reform und Unterstützung aller Beteiligten wurde im vergangenen Jahr beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis eine Koordinierungsstelle eingerichtet. Diese gewährleistet und vereinfacht eine gute Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten, gibt Rahmenbedingungen vor und schafft eine gemeinsame Grundlage, so dass die Auszubildenden ihre Pflichteinsätze in allen Bereichen und Einrichtungen durchführen können.

„Durch die vielfältigen Einsätze während der Ausbildung erhöht sich der Aufwand der Ausbildungsorganisation und Ausbildungsplanung“, sagt Alexander Hack. Insbesondere kleinere Pflegeeinrichtungen seien nicht in der Lage, dem enormen Koordinationsaufwand Rechnung zu tragen. Hier biete sich die Möglichkeit, die Wahrnehmung der Ausbildungsorganisation über die kreiseigenen Pflegeschulen auf die koordinierende Stelle beim Rhein-Neckar-Kreis zu übertragen, so Hack. Die Übertragung wird in einem Kooperationsvertrag geregelt. Nach einer erfolgten Erhebung der Ausbildungssituation bei den Trägern der praktischen Ausbildung, konnten zwischenzeitlich die erforderlichen Praxisstellen zur Durchführung der externen Pflichteinsätze akquiriert werden mit einer erfreulich positiven Resonanz. Im unmittelbaren Anschluss daran werden nun die Einsätze koordiniert und die Ausbildungs- sowie Einsatzpläne für alle auszubildenden Einrichtungen erstellt.

Der Rhein-Neckar-Kreis dankt allen Einrichtungen für die konstruktiven

Gespräche und „ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit durch die Bereitstellung von notwendigen externen Praxisstellen“, so Hack und sagt weiter: „Diese Kooperationen stellen das Fundament für das Gelingen der neuen Pflegeausbildung dar.“

Weitere Informationen zur generalistischen Pflegeausbildung gibt es bei Alexander Hack, Amt für Schulen, Kultur und Sport im Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis unter E-Mail: Alexander.Hack@rhein-neckar-kreis.de oder unter www.rhein-neckar-kreis.de/pflegeausbildung.

Pflegestützpunkt Rhein-Neckar-Kreis:

Persönliche Beratungen wieder möglich

In kleinen Schritten erwacht das öffentliche Leben und die Bürgerinnen und Bürger können – unter Auflagen – wieder in persönlichen Kontakt mit den öffentlichen Stellen treten. Angepasst an die Zugangsregelungen der Bürgermeisterämter sind nun auch, zum Teil zwar noch in eingeschränktem Umfang, persönliche Beratungen im Pflegestützpunkt wieder möglich, allerdings unter folgenden Auflagen:

- Vorherige Terminvereinbarung
- Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Personen
- Tragen von Mund-Nase-Bedeckung

Pflegestützpunkte sind Anlaufstellen zu Fragen rund um das Thema Pflege, Alter und Versorgung. Fachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten unter Wahrung des Datenschutzes unabhängig, kostenfrei und umfassend. Bei Bedarf wird die notwendige Hilfe organisiert und umfangreiche Hilfenetzwerke aktiv koordiniert.

Gerade im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gibt es neue Verordnungen und Regelungen, die auch bei diesen Themen relevant sein könnten. Ratsuchende sollten sich deshalb nicht scheuen, mit den Pflegestützpunktmitarbeiterinnen und -mitarbeitern in Kontakt zu treten.

Die Beratungsstellen des Pflegestützpunkts sind wie folgt erreichbar:

Eberbach

Rathaus (Sitzungszimmer 2), Leopoldplatz 1 (Seiteneingang)

Tel: 06221 522 2628

herbert.luft@rhein-neckar-kreis.de

Helmstadt-Bargen

Rathaus (Zimmer 19), Rabanstr. 14

Tel. 06221 522-2622

karl-heinz.bitz@rhein-neckar-kreis.de

Hockenheim

Rathaus (Zimmer 102), Rathausstr. 1

Tel. 06221 522-2623

walter.klink@rhein-neckar-kreis.de

Ilvesheim

Rathaus (EG), Schlosstr. 9

Tel. 06221 522-2699

birgit.haltrich@rhein-neckar-kreis.de

Ladenburg

Rathaus (Zimmer 202), Hauptstr. 7

Tel. 06221 522-2699

birgit.haltrich@rhein-neckar-kreis.de

Öffnungszeiten: Di 9-11 Uhr und Do 14-17 Uhr

Neckargemünd

Rathaus (Zimmer 133), Bahnhofstr. 54

Tel: 06221 522-2624

Alexander.kiss@rhein-neckar-kreis.de

Ulrike.steinbrenner@rhein-neckar-kreis.de

Plankstadt

Rathaus (Bürgerbüro), Schwetzinger Str. 28

Tel. 06221 522-2629

gabriele.piuma@rhein-neckar-kreis.de

Schwetzingen

Rathaus, Schlossplatz 4

Tel. 06221 522-2621

walter.klink@rhein-neckar-kreis.de

Sinsheim

Rathaus (Zimmer 6), Wilhelmstr. 14-18

Tel. 06221 522-2622

karl-heinz.bitz@rhein-neckar-kreis.de

Walldorf

Rathaus (EG Zimmer 15), Nußlocher Str. 45

Telefon: 06221 522-2626

andrea.muench@rhein-neckar-kreis.de

Weinheim

Weinheim-Galerie (Bürgerbüro, Zi. 203), Dürrestr. 2
Tel. 06221 522-2620

karola.marg@rhein-neckar-kreis.de

Wiesloch

Rathaus (Zimmer B 205), Marktplatz 11
Tel. 06221 522 2625

irene.thomas@rhein-neckar-kreis.de

Weitere Informationen gibt es unter:

www.rhein-neckar-kreis.de/pflegestuetzpunkte

Der fachgerechte Schnitt von Streuobstbäumen wird gefördert

Sammelanträge bis zum 15. Juli 2020 stellen

Wie das Amt für Landwirtschaft und Naturschutz im Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis aktuell mitteilt, können sich bis zum 15. Juli 2020 Vereine, Aufpreisinitiativen, Landschaftserhaltungsverbände, Mostereien, Abfindungsbrennereien, Kommunen und Gruppen von mindestens drei Privatpersonen um eine Förderung zum fachgerechten Schnitt von Streuobstbäumen beim Regierungspräsidium Karlsruhe bewerben.

Gefördert wird der fachgerechte Schnitt von Streuobstbäumen mit einer Stammhöhe von mindestens 1,40 Meter, die sich auf Flurstücken im Außenbereich bzw. der freien Landschaft befinden. Die Förderung beträgt pro Schnitt 15 Euro. Pro Sammelantrag müssen mindestens 100 Bäume und können höchstens 1.500 Bäume beantragt werden. Die in den Sammelantrag einbezogenen Flächen sollten in einem räumlichen oder einem inhaltlichen Zusammenhang stehen. Darin ist die Anzahl an Streuobstbäumen anzugeben, die über den Förderzeitraum von fünf Jahren mindestens zweimal geschnitten werden. Pro Jahr können maximal 30 Prozent der Schnittmaßnahmen gefördert werden. Zusätzlich müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller die Zahl der beantragten Bäume im Förderzeitraum erhalten. Andernfalls sollen sich hochstämmige Obstbäume nachpflanzen.

„Ziel des Förderprogramms ist die Unterstützung des Erhalts und der Entwicklung der Streuobstbestände Baden-Württembergs und damit auch die Förderung des Lebensraums für streuobstwiesentypische Tiere und Pflanzen“, erläutert Andrea Schemel, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz im Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis.

Was ist beim fachgerechten Baumschnitt zu beachten:

„Der fachgerechte Baumschnitt soll die Vitalität, Stabilität und Lebensdauer der streuobstbäume erhöhen“, erklärt die Expertin der Kreisbehörde weiter. Hierbei sei zu beachten, dass keine großflächigen Schnittstellen (größer 10 Zentimeter), insbesondere nicht am Stamm oder auf der Astoberseite, entstehen, die Schnittführung nicht unsauber ausgeführt wird – mit Rindenrisse und Stummeln, die Statik des Baums sicher und der Kronenaufbau erkennbar bleibt und ausreichend Fruchtholz im Baum belassen wird. Ganz wichtig ist Schemel, dass keine Frühjahrs- oder Sommerschnitte durchgeführt werden, wenn Vögel in den Bäumen brüten.

Weitere Informationen sowie Unterlagen zur Antragstellung gibt es unter www.streuobst-bw.info.

Jetzt Buchsbaumzünsler bekämpfen - Pflanzen regelmäßig auf Larven untersuchen

Grundsätzlich ist der beste Schutz vor dem Buchsbaumzünsler der richtige Rückschnitt im Herbst (Ende September), denn dabei werden die in den Blättern eingesponnenen Larven entfernt. Aber auch jetzt, wenn die Buchsbäume austreiben, können noch vorbeugende Maßnahmen getroffen werden. Dies geht aus einer Pressemitteilung des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis hervor. So empfiehlt das in der Kreisbehörde zuständige Amt für Landwirtschaft und Naturschutz weiter, braune und abgestorbene Blätter zu entfernen, andernfalls verlassen die eingesponnenen Larven etwa in der zweiten Aprilhälfte ihr Gespinnst und beginnen mit dem Blattfraß.

„Wichtig ist auch, den Buchsbaum regelmäßig auf Larven zu untersuchen“, rät die stellvertretende Leiterin des Amtes für Landwirtschaft und Naturschutz, Nicole Gross. Vorhandene Larven sollten von Hand abgelesen oder mittels Hochdruckreiniger oder Wasser-schlauch entfernt werden. Auch das nützlingsschonende Mittel Dipel ES mit dem Wirkstoff Bazillus Thuringiensis, das ausschließlich Schmetterlingslarven infiziert, kann verwendet werden. Dabei ist es

wichtig, den Außen- und Innenbereich der Sträucher damit zu besetzen.

Der Buchsbaumzünsler befällt bevorzugt kranke und geschwächte Bäume. Ganz wesentlich ist, dass der Buchsbaum in seinem optimalen Milieu steht, d.h. in einem Boden mit basischen PH-Wert von 7,4 und darüber. Böden mit saurer Reaktion können zu Pilzbefall führen. Daher ist eine ausreichende Kalkgabe im Frühjahr und Herbst für die Gesundheit des Buchsbaums wichtig. Angemessen sind bei einer Wuchshöhe des Buchsbaums von rund einem Meter etwa 250 Gramm Dolomitskalk. Schnittmaßnahmen am Buchsbaum zur Zeit des Falterflugs - voraussichtlich im Juni - sollten unbedingt vermieden werden, denn dies lockt die Schmetterlinge an.

Grundsätzlich kann der befallene Buchs über die BioEnergieTonne der AVR Kommunal AöR entsorgt werden. Sollten jedoch größere Mengen oder Schnittgut mit großen Raupenstadien entsorgt werden müssen, dürfen diese keinesfalls im Garten liegen bleiben.

Weitere Informationen zu diesem Thema gibt es auf der Internetseite des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums Augustenberg oder unter https://ltz.landwirtschaft-bw.de/pb/_Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Insekten+_Insecta_.

Erlebnisse und Geschichten zum Kriegsende in der Region

„Unsere Schicksalsjahre 1944/45“ in Buchhandlungen und beim Rhein-Neckar-Kreis wieder erhältlich - Zeitzeugen blicken auf Erlebtes, Gefühle und Geschichte zurück.

Am 8. Mai 1945 endete der 2. Weltkrieg mit der bedingungslosen Kapitulation des Deutschen Reiches, es war der Tag, an dem der Nationalsozialismus unterging und eine neue Ära begann. Sechs Jahre Krieg waren vorbei, die Folgen noch lange nicht. Menschen hatten großes Unglück zu bewältigen, viele ihre Heimat verloren, doch es gab auch das eine oder andere kleine Glück. Von dem, was die Menschen hier in der Region erlebt haben, davon berichtet das im Verlag des Rhein-Neckar-Kreises Ende 2014 erschienene Buch „Unsere Schicksalsjahre 1944/45 – Ängste, Sorgen Sehnsüchte – Zeitzeugen aus der Rhein-Neckar-Region blicken zurück“. Es ist zum 75-jährigen Kriegsende wieder erhältlich!

Das Buch zeichnet nicht mehr und nicht weniger als die Erinnerungen von Menschen nach, die das Ende des Zweiten Weltkriegs erlebt haben. Ihre Erfahrungen haben sie geprägt, und oft auch die ihre Familien, die Söhne und Töchter, die Enkel. Was man nicht zu erzählen wagte, schließlich musste die Kriegsgeneration ja stark sein, oder was man sich als jüngerer Mensch nicht zu fragen traute, oder manch trotz allem positiv Erlebtes – auf 188 Seiten, mit 97 Abbildungen, ist es nun wieder nachzulesen.

Der großformatige Band, der in der Rhein-Neckar-Zeitung veröffentlichte Erlebnisberichte der Serie „Meine Stadt 1945“ von Zeitzeugen versammelt, die auf die schicksalhaften Jahre 1944 und 1945 sowie auf die Entwicklung nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs in unserer Region zurückblicken, ist ein spannendes Zeitdokument, das die Ängste, Sorgen und Sehnsüchte widerspiegelt. Die Geschichten ziehen die Leser förmlich in die Zeit um 1945 hinein. Besonders diejenigen, die nach Kriegsende geboren wurden, werden nach der Lektüre zumindest erahnen können, was ihre Eltern und Großeltern erleben und erleiden mussten. Und junge Menschen können authentische Berichte von Zeitzeugen lesen...

Info:

„Unsere Schicksalsjahre 1944/45 **Ängste, Sorgen, Sehnsüchte – Zeitzeugen aus der Rhein-Neckar-Region blicken zurück**“

Herausgegeben von Stefan Hagen, Jörg Kreuz und Berno Müller
188 S., mit 97 Abbildungen, Großformat, fester Einband
ISBN 978-3-932102-31-8

Preis: € 22,80

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim: Eigenverlag Rhein-Neckar-Kreis, Telefon 06221 522-7740 oder

E-Mail: eigenverlag@rhein-neckar-kreis.de

Sonstiges



Mund-Nasen-Schutz an Bahnhöfen und Haltestellen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln ist Pflicht

Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus im ÖPNV

Aufgrund der Neuregelungen der Corona-Verordnungen der drei Bundesländer Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg möchte der Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) nochmals darauf hinweisen, dass in den öffentlichen Verkehrsmitteln Bus und Bahn sowie an den Bahnhöfen und Haltestellen im VRN-Verbindungsgebiet das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes Pflicht ist.

Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und der hierzu gehörenden Einrichtungen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; dies gilt vor allem für den Aufenthalt an Haltestellen oder Bahnsteigen, ebenso für den Schülerverkehr sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre, auch wenn der Weg mit Bus und Bahn nur eine kurze Reisezeit beansprucht bzw. nur einige wenige Haltestellen weit gefahren wird.

Die Fahrgäste sind verpflichtet, eine solche Maske mit sich zu führen und sie auch an den Haltestellen wie Bahn- und Bussteigen aufzusetzen. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind nur Kinder unter sechs Jahren und Personen, bei denen das Tragen einer Maske aus medizinischen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich ist.

Nach dem immer mehr Lockerungsmaßnahmen im alltäglichen miteinander von Seiten der Politik beschlossen werden, bedeutet dies auch wieder eine Steigerung der Fahrgastzahlen und somit mehr Menschen, die den ÖPNV nutzen. Wir möchten nochmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes als gegenseitige Rücksichtnahme auch an den Haltestellen bzw. bei den Ein und Ausstiegssituationen einen Schutz gegen die Ausbreitung des Coronavirus bedeutet. Daneben sind ebenfalls die allgemeinen Hygienemaßnahmen, wie z.B. Husten und Niesen in die Ellenbeuge, Hände vom Gesicht fernhalten, Hände waschen oder desinfizieren und natürlich Abstand halten, soweit dies möglich. So schützen sich die Fahrgäste in Bus und Bahn und an Haltestellen richtig.

www.vrn.de

Gemeinsam gegen Corona!

- Masken tragen
- Abstand halten (ca. 1,5 m)
- Verteilt einsteigen
- Husten und niesen in die Ellenbeuge
- Hände vom Gesicht fernhalten
- Hände waschen oder desinfizieren

So schützen Sie sich und andere in Bus und Bahn und an Haltestellen

Kein Ticket? Nutzen Sie eTarif und Online-Tickets.

Einfach ankommen.



Hilfe bei häuslicher Gewalt in Corona-Zeiten

Die Corona-Pandemie hat dazu geführt, dass aufgrund des nötigen Infektionsschutzes viele Menschen nach wie vor zuhause bleiben sollten oder sich ins Homeoffice begeben mussten oder auch in Kurzarbeit geschickt wurden, teils auch Job oder Aufträge verloren. Zugleich sind die Kitas weiterhin geschlossen und auch nach Wochen der Schulschließungen ist noch nicht an Unterricht wie vor der Covid-19-Gefahr zu denken. Dies alles kann – womöglich gepaart mit zu enger Wohnung ohne Balkon/Garten sowie vielfach ohne gewohnte Freizeitmöglichkeiten – für Stress zuhause sorgen, wenn plötzlich alle und wochenlang auf engem Raum miteinander auskommen müssen.

Bei häuslicher Gewalt, die angesichts dieses Konfliktpotenzials vorkommen kann, sollten Betroffene und Ratsuchende schnell die bestehenden Hilfsangebote nutzen, beispielsweise des Bundesfamilienministeriums unter www.staerker-als-gewalt.de im Internet. Dort finden sich weitere Informationen und Kontaktstellen. Betroffene Frauen können sich auch telefonisch an 08 000/116 016 wenden. Ein Elterntelefon gibt es unter 0800/11 10 550. Und Kinder und Jugendliche können „Nummer gegen Kummer“ unter 116 111 erreichen.

Visier für IHRE Mütze

Schutz beim Spucken, Niesen und Husten

Zum aufstecken auf Ihre eigene Baseballkappe oder Schirmmütze

Ein Set enthält:
 1 x Visier aus glasklarem Kunststoff
 3 x Clips
 1 x Reinigungstuch

für nur 19,- €

Leichte, klarsichtige Visiere zum Anbringen an Ihre Baseballkappe bzw. Schirmmütze, Käppi. Ohne lästigen & drückenden Kopfgurt.

Unsere Produkte haben das Ziel den direkten Kontakt durch Tröpfcheninfektionen zum Beispiel durch Anhusten und Niesattacken zu erschweren. Sie bieten aber keinen medizinischen Schutz vor dem Coronavirus oder anderen Ansteckungen, deshalb raten wir dringend dazu, den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und den Vorgaben der Bundesregierung Folge zu leisten.

WerbeDruck Schneider · Industriestr. 20 · 74909 Meckesheim
 Tel. 0 62 26/99 39-0 · wds@wds-druck.de · www.wds-druck.de

Wilde Bergbewohner suchen hochgelegenes Revier!
 Tel.: 030.284984-1574

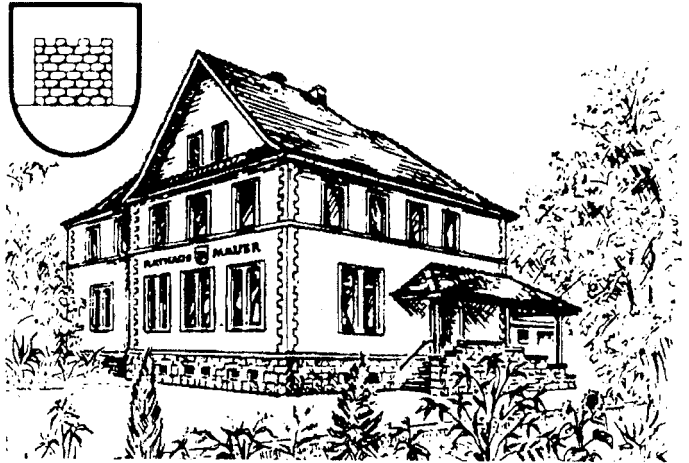
13099 / Foto: Wildlife/A. Rouse

Werden Sie Schneeleo-Pate!

Und helfen Sie, den Schneeleoparden vor dem Aussterben zu retten.

www.NABU.de/schneeleo-pate
 Paten@NABU.de

Mauer



www.gemeinde-mauer.de

E-Mail: rathaus@gemeinde-mauer.de

Amtliche Nachrichten Mauer

Rathaus geschlossen

Am Brückentag Freitag, den 22. Mai 2020 bleibt das Rathaus geschlossen. In dringenden Fällen (Sterbefall) bitte unter Tel. 0174/9794082 melden. Wir bitten um Beachtung und Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung



Nachruf

Wir trauern um

Manfred Rutsch



Herr Rutsch hat über viele Jahre als leidenschaftlicher Schachspieler das Freizeit- und Ferienangebot der Gemeinde „Schach in Mauer“ geleitet. Durch sein großes Engagement hat er vielen Erwachsenen und Kindern das Schachspielen erlernt und vertieft.

Wir danken Herrn Rutsch für seinen ehrenamtlichen Einsatz zum Wohle der Gemeinde Mauer. Seiner Familie und seinen Angehörigen gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

Gemeinde Mauer
Bürgermeister John Ehret

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderates am 13.05.2020

Die „Corona-konforme“ Sitzung mit ausreichend Abstand, Desinfektionsspender und optional angebotenen Mund-Nasen-Masken wurde am 13.05.2020 in der Sport- und Kulturhalle Mauer abgehalten. Trotz der widrigen Umstände konnte Bürgermeister Ehret alle Gemeinderatsmitglieder/-innen zur Sitzung begrüßen.

Übertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses an die Stadt Sinsheim

Vor allem unter dem Aspekt auch zukünftig rechtssichere Grundsteuerbescheide erlassen zu können, traf das Gremium - neben einigen anderen Nachbargemeinden - bereits am 16.07.2017 die Grundsatzentscheidung, den eigenen Gutachterausschuss an die Stadt Sinsheim abzugeben. Die konkreten Planungen zum Übergang vieler Kommunen im südlichen Rhein-Neckar-Kreis sind mittlerweile abgeschlossen und der Gemeinderat stimmte einstimmig, dem mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe abgestimmten, öffent-

lich-rechtlichen Vertrag zu. Gleichzeitig galt es auch, das zukünftige Satzungsrecht über die Gebühren anzupassen.

Änderung der Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei

Eine Gebührenerhöhung in der Gemeindebücherei fand in den letzten 25 Jahren nicht statt. Aufgrund des immer größer werdenden Angebotes an verschiedenen Medien in der Bücherei (mittlerweile über 8.500) und den gestiegenen Betriebskosten ist eine Anpassung notwendig. Hierfür wurden die Gebühren von anderen Gemeindebüchereien im Umkreis von Mauer herangezogen, verglichen und für Mauer angepasst.

Als Jahresgebühr (unabhängig vom Kalenderjahr) fallen zukünftig an:

- Ermäßigungsberechtigte (Schüler, Studenten, Rentner, Schwerbehinderte) 5,00 EUR
- Erwachsene 10,00 EUR
- Familien 15,00 EUR

Stellungnahme zum Natura 2000-Management für das FFH-Gebiet „Nördlicher Kraichgau“

Der Natura 2000-Managementplan für das FFH-Gebiet 6718-311 „Nördlicher Kraichgau“ wird in der Zeit vom 04. Mai 2020 bis einschließlich 02. Juni 2020 öffentlich ausgelegt.

Um den ökologischen Wert des Natura 2000-Gebiets zu sichern und auch verbessern zu können, wurde unter Federführung des Regierungspräsidiums Karlsruhe bzw. des zuständigen Ministeriums ein Natura 2000-Managementplan erarbeitet, der nun im Entwurf vorliegt. Das Gremiumsmitglied Dr. Rainer Drös, der sich als aktives Nabu-Mitglied mit dem Plan bereits beschäftigt hatte, gab ergänzend zu den Ausführungen von der Gemeindeverwaltung den Anwesenden noch einen kurzen Überblick über die konkreten Ziele. In Mauer betreffen diese Ziele vor allem den Bereich entlang der Elsenz, um die Biberpopulation weiter zu steigern und um Habitate für Schmetterlinge im Wiesental zu erhalten bzw. deren Ansiedelung zu begünstigen.

Einstimmig schloss sich das Gremium den Plänen des Landes Baden-Württemberg an.

Baugesuche

Das Gremium erteilte die Zustimmung zu den eingereichten Bauanträgen in der Johann-Sebastian-Bach Str. 20, Am Karlsbrunnen 2 und An der Elsenz 11, sowie der Bauvoranfrage in der Weinbergstr. 18.

Sanierung Abwasserkanal und die Wasserversorgung Lilienstraße

Durch die Corona Krise kam es auch zu Verzögerungen in den Materiallieferketten auf der Baustelle Lilienstraße.

Nach derzeitiger Einschätzung werden durch die beauftragte Baufirma die Arbeiten zum 25.05.2020 fortgesetzt und dann bis Mitte Juli beendet sein. Im Anschluss daran erfolgt die Leerrohrverlegung für das schnelle Internet auf dem Gehweg, so dass im August die Arbeiten komplett abgeschlossen sind.

Ihre Gemeindeverwaltung

Meldung von Schäden, Verunreinigungen etc.

Auch in unserer Gemeinde kommt es fast zwangsläufig immer wieder zu Schäden, Verunreinigungen oder Sicherheitsrisiken am öffentlichen Eigentum, wie z.B. an Gehwegen, Fahrbahnen, Kanaldeckeln, Verkehrszeichen, Straßenlampen, Bänken, Spielplätzen, Pflanzen, Friedhofsanlagen, Abfalleimern etc.

Die Gemeindeverwaltung ist um schnelle Abhilfe bestrebt. Dies setzt allerdings voraus, dass wir über einen Mangel informiert werden.

Wenn Sie einen Mangel/Missstand festgestellt haben, setzen Sie sich bitte unter der Telefonnummer 9220-0 mit uns in Verbindung oder nutzen Sie das Online-Formular, das auf unserer Homepage www.gemeinde-mauer.de unter „Bürgerservice“ zu finden ist. Geben Sie bitte Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse für etwaige Rückfragen an.

Bitte beachten Sie, dass die Beseitigung von Mängeln an der Straßenbeleuchtung einige Wochen dauern kann, da die Reparatur durch den Energieversorger erfolgt.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit und hoffen, damit die Sicherheit und Sauberkeit in unserer Gemeinde noch besser zu gewährleisten.

Meldung von Stromausfall

Bei Nichterreichbarkeit der Mitarbeiter des Rathauses, also am Wochenende oder in den Abend- und Nachtstunden, kann im Störfall bzw. bei Stromausfall (auch bei der Straßenbeleuchtung, wenn es einen ganzen Straßenzug betrifft) direkt beim Stromversorger unter der Telefonnummer 0800/7962787 gemeldet werden. Diese Telefonnummer finden Sie auch auf einer der vorderen Seiten des Amtsblattes unter den „wichtigen Telefonnummern“.

Ihre Gemeindeverwaltung



Aufgrund der aktuellen Situation um den Corona-Virus hat der Bürgerrufbus seine Fahrten bis auf weiteres eingestellt. Dies geschieht zum Schutz der Fahrerinnen und Fahrer als auch der mitfahrenden Personen.

Wir bitten um Ihr Verständnis und unterrichten Sie an dieser Stelle, ab wann der Bürgerrufbus wieder im Einsatz ist.

Auch der Fahrdienst zum Friedhof fällt bis auf weiteres aus.

Ihre Gemeindeverwaltung

Die Nachbarschaftshilfe/Fahrdienst ist unter der Telefonnummer 2039, Frau Ebel bzw. Telefonnummer 2197, Frau Noller zu erreichen.

Kernzeitbetreuung

Ab Montag, 18. Mai hat der Schulbetrieb für die 4. Klassen wieder begonnen.

Bitte beachten Sie hierzu: **Ab 12.10 Uhr** steht nun den angemeldeten Viertklässlern wieder die kostenpflichtige Betreuung durch die Kernzeit zur Verfügung. Auch wenn Sie bisher keine Kernzeitbetreuung in Anspruch genommen haben, diese nun aber benötigen, können Sie sich diesbezüglich mit Frau Wöllner im Rathaus in Verbindung setzen. (Tel. 06226- 922070 oder andrea.woellner@gemeinde-mauer.de)

Nähere Informationen und das Anmeldeformular finden Sie unter www.gemeinde-mauer.de

Termine & Veranstaltungen



**Bücherei Gemeindebücherei im
Mauer Heid'schen Haus**

Die Gemeindebücherei ist zu den üblichen Öffnungszeiten wieder für den Publikumsverkehr geöffnet. Bitte halten Sie sich an die erforderlichen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften, die vor Ort aushängen.

Montag	09.00 – 11.00 Uhr
Dienstag	15.30 – 19.00 Uhr
Donnerstag	15.30 – 18.30 Uhr
Telefon:	06226/787792
Email:	buecherei.mauer@gmx.de

ÖFFNUNGSZEITEN IN DEN PFINGSTFERIEN

In den Pfingstferien (Dienstag, 2.6. - Montag, 16.6.) ist die Bücherei an folgenden Tagen zu den üblichen Zeiten geöffnet:

Donnerstag, 4.6. und Dienstag, 9.6.2020

Liebe Leser/innen,

unsere Bücherei ist unter Einhaltung der bekannten Abstandsregelungen und Hygienevorgaben des Landes Baden-Württemberg wieder zu den gewohnten Zeiten geöffnet.

Das Tragen einer einfachen Mund-Nasen-Maske ist erforderlich.

Wir bitten um eine kurze Verweildauer.

Die Bücherrückgabe erfolgt direkt am Eingang. Das Ausbuchen aus dem System wird von uns im Anschluss vorgenommen und sämtliche zurückgegebenen Medien werden zunächst in „Quarantäne“ gegeben.

Unser Service der Vorbestellung (telefonisch oder per E-Mail) besteht weiterhin. Die vorbestellten Medien können zu unseren Öffnungszeiten im

Eingangsbereich abgeholt werden.

Wir freuen uns auf ihren Besuch.

Ihr Büchereiteam.



Informationen zur Abfallwirtschaft für Mauer

Abfuhr- und Sammeltermine auf einen Blick Mai 2020

2Rad-Behälter und Glasbox:			
Restmüll	Biomüll	Grüne Tonne plus	Glasbox
25.	26.	30.!	-

Bei **fett** markiertem Datum handelt es sich um einen vom Regelabfuhrtag abweichenden Abfuhrtermin.

Elektrogeräte/Schrott: Keine Veröffentlichung der Abfuhrtermine mehr. Der Abholtermin wird Ihnen nach der Anmeldung schriftlich mitgeteilt.

Anmeldung für Abholaufträge: Tel. 07261/931-310 oder per Email auftragsannahme@avr-kommunal.de

Sammelboxen für Handys und CDs/DVDs befinden sich im Rathaus, EG, vor Zimmer 02.

Korken (nur Naturkorken): in die graue Sammeltonne hinter dem Rathaus.

Altpapiersammlung (über SG Viktoria)
Abgabe samstags von 9.00 – 13.00 Uhr, Bauhof, Ziegeleistraße 8 am 13.06., 11.07., 08.08., 12.09., 10.10., 14.11. und 12.12.2020

Anmeldung für den Abholservice bitte telefonisch bei Harald Weißer unter Tel. 6462 oder info@sgmauer.de

Sonstiges

Aus dem Fundamt

Jacke (schwarz/weiß) wurde am Karlsbrunnen gefunden
Wer einen Gegenstand vermisst oder wer einen fremden Gegenstand findet, kann sich gerne mit dem **Fundbüro** in Verbindung setzen: **Tel.: 06226 / 9220-30**.
Alle Fundsachen werden dort entgegengenommen, gesammelt und an ihre Besitzer zurückgegeben.

Zu verschenken

7 Gartenstuhl Auflagen „Calypso“
90x47x5 dunkelbraun-weiße Blockstreifen,
in Orig.verpackung mit leichten Gebrauchsspuren. **Tel.:1715**
Älterer Radiowecker und eine Stollenbackform **Tel.:9799836**

Haben Sie etwas zu verschenken?

Gerne können Sie dies fernmündlich unter der Tel.-Nr. 9220-0 oder persönlich im Rathaus Mauer, Zimmer 10 (Sekretariat) anmelden. Die Veröffentlichung ist für Sie natürlich kostenlos.

Vereine und Organisationen



Verein der Hundefreunde Mauer e.V. Hundeverein Mauer wieder geöffnet

Nach langer Abstinenz wird der VdH Mauer ab dem 23.Mai 2020 seinen Trainings- und Ausbildungsbetrieb wiederaufnehmen. Auch die Gaststätte und der Biergarten werden wieder geöffnet. Hundefreunde, die uns mit ihrem Tier besuchen wollen und kein Vereinsmitglied sind, werden gebeten sich per E-Mail vorab anzumelden. Die Trainingsdisziplinen und Zeiten sowie die Kontaktadressen (E-Mail) sind auf unserer Homepage www.vdh-mauer.de unter der Rubrik „Trainingsangebote“ hinterlegt. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.



Naturschutzbund NABU-Gruppe Mauer
Absage der nächsten NABU-Monatsversammlung - Einladung zum Online-Meeting

Liebe Mitglieder, liebe Naturinteressierte, wir müssen in der aktuellen Lage unseren nächsten Montags-Treff in der Gaststätte „Zur Pfalz“ leider absagen.

Wir möchten jedoch ersatzweise wieder ein „Online-Meeting“ (Internet-Konferenz) über die Plattform Jitsi anbieten. Technische Voraussetzungen bei Ihnen sind ein Internet-Zugang und ein PC mit Lautsprecher und Mikrofon. Gerne auch mit Kamera. Auch per Smartphone ist die Teilnahme einfach möglich.

Am Meeting über den Browser teilnehmen:

<https://meet.jit.si/NABUMauer>

Am Meeting über die App teilnehmen: Konferenzname: NABUMauer

Unser nächstes Online-Meeting findet am **Montag, den 25.5.2020, um 20.00 Uhr** statt.

Themen werden u.a. sein:

- Rückblick Stunde der Gartenvögel
- Aktion Insektensummer - Motto zählen was zählt (29.5. bis 7.6.)
- Vorbereitung Exkursion nach Landau am 4.7.
- Facebook-Seite der Nabu Gruppe Mauer
- Update Störche im Wiesental
- Aktualisierung der Natura2000-Managementpläne
- Sonstiges



Schützenverein Mauer

Liebe Vereinsmitglieder, liebe Interessierte am Schießsport, leider bleibt das Schützenhaus **vorläufig noch geschlossen**. Eine Voraussetzung für die Aufnahme des Betriebes ist die Wahrung der Grundsätze des Infektionsschutzgesetzes gemäß der Corona-Verordnung Sportstätten Baden-Württemberg.

Da die Gesundheit jedes Einzelnen im Vordergrund steht und wir die Anforderungen der Corona-Verordnung noch nicht gewährleisten können, haben wir uns zu diesem Schritt entschlossen. Wir können im Moment leider noch nicht abschätzen, wann der Schießbetrieb wiederaufgenommen werden kann. Wir werden die Sachlage weiterhin genau verfolgen und Änderungen der Situation umgehend mitteilen.

Bleibt gesund!

Viele Grüße die Vorstandschaft



SG Viktoria Mauer

In dieser Woche möchte die Viktoria allen Fans und Interessierten erneut einen kleinen Einblick geben, wie unsere Mannschaft die aktuell fußballfreie Zeit verbringt und zum anderen was man sich von der kommenden Runde verspricht

Hallo Chrissi, danke, dass du dich bereit erklärt hast, für unseren nächsten Artikel Rede und Antwort zu stehen. Christopher Happes hat seine fußballerische Anfangszeit bis zur C-Jugend in Mauer verbracht, ehe ein Wechsel durch fehlende Jugendmannschaften ihn zur SG Lobbach lotste. 2017 kehrte Happes für seine erste Herrenstation zur SG Mauer zurück. Hier bringt er es in drei Spielzeiten auf 69 Einsätze und erzielte zwei Treffer. Der BFV hat den Antrag auf Abbruch der Saison 2019/20 gestellt, nach aktuellem Stand unter Berücksichtigung eines Punktequotienten (Punkte geteilt durch Spiele). Der offizielle Aufstieg der SG in die Kreisliga ist also nur noch Formsache. Wie hast du von der Empfehlung des Verbandes erfahren?

Chrissi: Da bekannt war, wann sich der Verband zu diesem Thema äußert, habe ich zu Hause auf eine offizielle Mitteilung gewartet. Ich betreue ja gleichzeitig noch unsere U15 und war deshalb gleich doppelt auf die Entscheidung über den weiteren Saisonverlauf gespannt. Ich habe mich sehr darüber gefreut, aber richtig feiern kann ich erst, wenn beim Verbandstag im Juni diesem Vorschlag auch Folge geleistet wird.

Wie findest du die Entscheidung des Verbandes?

Chrissi: Meiner Meinung nach wurde die fairste Lösung gefunden. Natürlich wäre vielen von uns eine sportliche Entscheidung der Liga am liebsten gewesen, aber diese Möglichkeit lässt die aktuelle Gesundheitslage ja leider nicht zu.



Hoffentlich können wir jetzt ohne große Verzögerung in die neue Saison starten. Für mich persönlich ist das, rein sportlich gesehen, ein glücklicher Zufall, da ich sowieso die gesamte Rückrunde verletzungsbedingt verpasst hätte.

Wie gerade schon erwähnt hast du die Vorbereitung sowie den Rückrudenaufakt verletzungsbedingt verpasst. Wie ist hier der aktuelle Stand?

Chrissi: Ich habe mir zum Ende der Hinrunde einen Meniskusriss im linken Knie zugezogen und mich im Dezember zu einer konservativen Therapie mit regelmäßiger Physiotherapie innerhalb der folgenden drei Monate entschieden. Diese Therapie hat leider nicht angeschlagen und somit wurde ich, mit leichter Verzögerung aufgrund von Corona, Anfang Mai operiert. Wenn die Reha wie geplant verläuft kann ich hoffentlich zur Vorbereitung wieder voll ins Mannschaftstraining einsteigen.

Wie sehr nimmt Corona Einfluss auf deinen Alltag?

Chrissi: Dadurch, dass ich Student bin darf auch ich im Moment meine Aufgaben von zu Hause erledigen. Aufgrund von online - Vorlesungen, -Übungsaufgaben und -Testaten hat sich aber an meinem Arbeitspensum nicht viel verändert. Die Zeit, die ich durch den Wegfall der täglichen Fahrt zur Uni spare, verbringe ich oft im Garten oder der Küche.

Wie schaut es bei dir in der kommenden Runde aus?

Chrissi: Mir hat der Fußball in den letzten Monaten extrem gefehlt, weswegen ich mich unglaublich auf die kommende Runde freue. Ich kann es kaum erwarten wieder mit den Jungs auf dem Rasen zu stehen und ggf. die Kreisliga aufzumischen (sicherlich erfolgreicher als noch in meinem ersten Jahr bei der Viktoria). Auch freue ich mich auf die aktuellen Winterzugänge wie auch die kommenden Sommerzugänge, dann bin ich nämlich nach drei Jahren endlich nicht mehr der Jüngste im Team 😊

Vielen Dank Chrissi.



SG Viktoria Mauer Jugend

Zurück auf den Trainingsplatz!

Gut zwei Monate war aufgrund der Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie der Trainings- und Spielbetrieb unserer Juniorenmannschaften unterbrochen – nun kann es (wenn auch unter ganz besonderen Bedingungen) zumindest mit dem Training weitergehen.

In der vergangenen Woche schlugen die drei baden-württembergischen Fußballverbände vor, den Spielbetrieb der Saison 2019/2020 in allen Amateurligen und im Jugendbereich abzubrechen. Auch wenn dieser Vorschlag noch vom Verbandstag des Badischen Fußballverbands offiziell beschlossen werden muss, kann man bereits jetzt davon ausgehen, dass bis zu den Sommerferien keine weiteren Verbandsspiele mehr in diesen Ligen stattfinden, und die Tabellenstände zur Winterpause sind gleichzeitig die Schlusstabellen. Möglich ist es aber seit dem 11.5., wieder Fußball-Trainingseinheiten unter freiem Himmel durchzuführen. Dabei müssen allerdings zahlreiche Bestimmungen eingehalten werden, die die Verantwortlichen in den Vereinen, die Trainer und die Spieler vor große Herausforderungen stellen. Die Trainingsgruppe darf nur in Kleingruppen von höchstens fünf Spielern trainieren, wobei die Trainingsteilnehmer den bekannten Mindestabstand von 1,50 m einhalten müssen. Damit sind sowohl Zweikämpfe als auch Spielformen unter Wettkampfbedingungen vorläufig nicht möglich. Auch muss eine ganze Reihe von Hygienevorschriften eingehalten werden.

Trotz dieser massiven Einschränkungen beschlossen die Jugendleiter der JSG-Vereine (SG Viktoria Mauer, SG Lobbach und FC Germania Meckesheim-Mönchzell), in den älteren Jahrgangsstufen in dieser Woche wieder ins Training einzusteigen.

Ab dem 18.5. dürfen nun endlich die A-, B-, C- und D-Junioren wieder aufs Trainingsgelände – die Trainer freuen sich darauf, nach dieser langen Zwangspause die fußballbegeisterten Jungs und Mädchen wieder auf dem Trainingsgelände begrüßen zu können. Voraussichtlich nach den Pfingstferien werden dann auch die E- und F-Junioren der SG Viktoria Mauer wieder trainieren, je nach Entwicklung der Trainingsvorgaben dürfen dann etwas später auch die Bambini wieder auf den Sportplatz.

Damit sich die Mannschaften gut auf die kommende, dann hoffentlich wieder im normalen Rahmen stattfindende Spielzeit vorbereiten können, findet der Altersklassenwechsel bereits im Juni statt. Die Trainingszeiten werden wir in der kommenden Woche bekanntgeben.

Weitere aktuelle Informationen zum Training und zu den Planungen für die kommende Saison gibt es auf unserer Website (<https://www.sgmauer.de/jugend/>); dort findet man auch die Mailadressen und Telefonnummern der Ansprechpartner der Jugendabteilung. (RD)

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Mauer



Pfarrerin Friedericke Brixner

Bahnhofstr. 7, 69256 Mauer

Tel. Nr. 06226/990001

Fax Nr. 06226/990013

E-mail Adresse: mauer@kbz.ekiba.de

Webseite: www.evangelische-kirchengemeinde-mauer.de

Bürozeiten von Stephanie Maier:

Dienstag 10.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag 15.00 – 17.00 Uhr

CHRISTI HIMMELFAHRT

Donnerstag, 21. Mai

11.00 Uhr Ökum. Gottesdienst zw. den Kirchen bei gutem Wetter

näheres siehe **Ökumenische Nachrichten**

**Wir laden am Samstag (!), 23.05.2020
zu zwei Abend-Gottesdiensten ein:**

17.00 Uhr und 18.30 Uhr.

*Falls Sie zum ersten Gottesdienst kommen und
die vorgesehenen Plätze
sind bereits belegt, können Sie gerne zum zweiten kommen.*

Die Gruppen und Kreise in unserer Kirchengemeinde können sich noch nicht wieder treffen.

Wir informieren die Verantwortlichen, sobald dies wieder möglich ist.



Liebe Kinder, liebe Familien,

vielleicht habt ihr beim Spaziergang auch schon eine Reihe bunter Steine gesehen, denn diese sollen in dieser ungewöhnlichen, unsicheren Zeit Hoffnung schenken, ein Zeichen für Zusammenhalt und gleichzeitig eine kleine Kreativ-Idee gegen Langeweile sein.

So funktioniert die Aktion des kunterbunten Mutmacher-Steinwegs:

Sammelt auf einem Spaziergang einen Stein eurer Wahl. Nehmt ihn mit nach Hause und bemalt ihn kunterbunt, mit einem Muster oder einem netten Gruß. Legt dann den Stein an das Ende der Steinreihe entlang am Zaun vor der evangelischen Kirche. Wie lang die Schlange aus Steinen wohl wird?

Viel Spaß beim Sammeln und Bemalen!

Eure Erzieherinnen aus dem Kindergarten

Wochenspruch:

Christus spricht: Wenn ich erhöht werde von der Erde, so will ich alle zu mir ziehen.

Johannes 12,32

Ökumenische Nachrichten

Herzliche Einladung zum ökumenischen Gottesdienst zwischen den Kirchen

Donnerstag, 21.05.2020, 11.00 Uhr

Ökumenischer Gottesdienst

Bitte bringen Sie Ihren
eigenen (Klapp-)Stuhl mit!

Auch ein Sonnenschutz ist empfehlenswert.

Laut Verordnung der Landesregierung können
max. 100 Personen teilnehmen.

Wir freuen uns auf Sie!

Pfarrer Bernhard Stern, Pfarrerin Friedericke Brixner
Pfarr- und Kirchengemeinderat

Bei Regen feiern wir in den beiden Kirchen

Kath. Seelsorgeeinheit und Kirchengemeinde Neckar-Elsenz



St Bartholomäus Mauer
St Martin Meckesheim
Kath. Pfarramt
Bahnhofstraße 13, 69256 Mauer

Tel. 06226/990324; FAX 990389
e-mail: mauer@kath-neckar-elsenz.de
homepage: www.kath-neckar-elsenz.de

Öffnungszeiten Pfarrbüro Mauer

Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr
Freitag 10.00 – 12.00

Für die Kollektenankündigung im Gottesdienst oder für den Spendenaufruf im Pfarrblatt oder über die Sozialen Netzwerke:

In diesen Monaten wird uns in einem Ausmaß wie nie zuvor bewusst, wie wertvoll Gemeinschaft ist – in der Familie, im Freundeskreis, vielfach auch im kirchlichen Leben! Kirchliche Solidarität erbittet in diesen Tagen das Osteuropa-Hilfswerk Renovabis. Denn die Folgen des Corona-Virus treffen auch die Renovabis-Pfingstaktion. Die Pfingstkollekte ist eine wesentliche Säule der Renovabis-Projektarbeit. Aber durch die weiterhin starken Beschränkungen des öffentlichen Lebens sind kaum Veranstaltungen in unseren Gemeinden möglich und die Zahl der Gottesdienstbesucher bleibt eingeschränkt. Dennoch geht die Arbeit in den zahlreichen Hilfsprojekten weiter. Menschen in der Ukraine, dem Beispielland der diesjährigen Pfingstaktion, aber auch in zahlreichen anderen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas, sind auf unsere Solidarität angewiesen.

Daher wenden wir uns heute mit folgender Bitte an Sie: Unterstützen Sie die Kollekte großzügig bzw. spenden Sie Ihre Kollekte direkt an Renovabis. Das geht per:

www.renovabis.de/pfingstspende

oder: Renovabis e.V.
Bank für Kirche und Caritas eG
DE94 4726 0307 0000 0094 00
GENODEMIBKC



Gottesdienste der Seelsorgeeinheit

CHRISTI HIMMELFAHRT

Donnerstag, 21. Mai

- 10.45 MÖ Eucharistiefeier (SZ)
11.00 MAU Ökum. Gottesdienst zw. den Kirchen bei gutem Wetter (S)
11.00 DI Begnung auf dem Waldweg, zw. Sportplatz u. Schützenhaus Dilsberg mit kurzer Andacht und Segenswort (E)

Freitag, 22. Mai

- 8.30 BTL Eucharistiefeier (E)

Samstag, 23. Mai

- 17.30 MECK Rosenkranz
18.00 MECK Eucharistiefeier † Elsa Elsner † Geistl. Rat Pfr. Emil Bauer, Hedwig Rautenbusch † Klaus Heck † Rudolf Albrecht † Karola Stark (S)
18.00 LO Eucharistiefeier (E)

7. SONNTAG DER OSTERZEIT

Sonntag, 24. Mai

- 9.15 MAU Eucharistiefeier (S)
9.15 NGD Eucharistiefeier (SZ)
10.45 ARCHE Eucharistiefeier (E)
11.00 BTL Eucharistiefeier (S)

Montag, 25. Mai

- 17.00 MAU Rosenkranz
19.00 NGD Maiandacht mit Eucharistischem Segen mit der Kolpingfamilie Neckargemünd (Ed)

Dienstag, 26. Mai

- 18.30 LO Eucharistiefeier (S)
19.00 LO Eucharistische Anbetung

Mittwoch, 27. Mai

- 10.00 NGD Eucharistiefeier (SZ)
13.00 MECK Trauerfeier mit Urnenbestattung Rudolf Münster (S)
18.30 WAHI Eucharistiefeier (E)

Donnerstag, 28. Mai

- 9.00 MECK Eucharistiefeier (S)

Freitag, 29. Mai

- 8.30 BTL Eucharistiefeier (E)
10.00 MAU Eucharistiefeier im Agaplesion - Bethanien (S)
19.00 MECK Taizé Andacht in der ev. Kirche

Samstag, 30. Mai

- 17.30 MECK Rosenkranz
18.00 GB Eucharistiefeier (SZ)
18.00 MECK Eucharistiefeier (S)